

Informationen für Produzentinnen (d/m/w) und Veranstalterinnen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin (Gültig ab 29.11.2021)

Zur Umsetzung der Bestimmungen von Infektionsschutzgesetz (insbesondere § 22 und § 28b), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und Dritter SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden bei ALEX Berlin folgende Regeln angewendet. Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(1) Für Produktionen in den Räumen von ALEX (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin; im Folgenden: ALEX-Halle) gilt die so genannte 3G-Regel. Der Aufenthalt in der ALEX-Halle ist demnach nur Personen gestattet, die

- a) nachweisbar eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben (wobei die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt) und zusätzlich einen tagesaktuellen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben;
- b) nachweisbar von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind (wobei die zugrunde liegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt) und zusätzlich einen tagesaktuellen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben;
- c) das Zertifikat eines auf sie bezogenen negativen Ergebnisses eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests (kostenloser Coronatest für alle Bürgerinnen) oder eines aktuellen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.

Die Testergebnisse müssen vor Betreten der Räume von ALEX Berlin durch die jeweilige Person vorliegen. Die jeweilige Produzentin (d/m/w) bzw. Beauftragte der Veranstalterin ist gegenüber ALEX Berlin verantwortlich, dass alle Mitwirkenden über einen 3G-Nachweis verfügen.

(2) Jeder Aufenthalt in den Räumen von ALEX Berlin bedarf der vorherigen Anmeldung und Freigabe. Für Produktionen erfolgen Anmeldung und Freigabe der beteiligten Personen im Verlauf von Produktionsplanung und Sendegenehmigung. Voraussetzung für die Freigabe ist das Vorhandensein eines so genannten 3G-Nachweises für die betreffende Person (siehe Punkt 1) sowie die Einhaltung der festgelegten Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Personen (siehe Punkt 6).

(3) Alle Personen, die sich länger als zehn Minuten in der ALEX-Halle aufhalten, haben das in der Wartezone ausliegende Anwesenheitsformular auszufüllen und im dafür vorgesehenen Behältnis zu hinterlassen. Das Anwesenheitsformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

(4) Bei Produktionen in der ALEX-Halle gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Ausgenommen sind Mitwirkende „vor der Kamera“ während Aufzeichnung und Ausstrahlung, sofern sie sich an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.

(5) Die Räume von ALEX Berlin (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin = ALEX-Halle) sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

1. Bereich 1 = Wartezone im Eingangsbereich
Durch Bodenmarkierungen von der Eventfläche abgeteilt.
2. Bereich 2 = Gruppenbüro und Büro des Leiters
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestattet.

3. Bereich 3 = Galerie mit Arbeitsplätzen für Produktion und Distribution sowie Technik- und Lagerräume
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten von ALEX Berlin gestattet.
4. Bereich 4 = Eventfläche und Seminarraum
Dieser Bereich steht bei Eventproduktionen Produzierenden und Produktionsbeteiligten zur Verfügung.
5. Bereich 5 = Radiostudio und Abnahmerraum
Dieser Bereich steht i. d. R. nur für Radioproduktionen zur Verfügung (siehe auch „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“).
6. sonstige Räume
Alle Räume, die keinem der zuvor genannten Bereiche zugeordnet sind, insbesondere Toiletten und Küche.
Die Nutzung dieser Räume ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Essen und Trinken in der Küche sind untersagt.

(6) In den Räumen von ALEX Berlin können maximal 30 Personen gleichzeitig anwesend sein, von denen sich jedoch höchstens 18 gleichzeitig auf der Eventfläche (Bereich 4) aufhalten dürfen. Für Radioproduktionen werden ständig vier Personen als anwesend gezählt.

(7) An einer Produktion auf der Eventfläche können zeitlich verteilt bis zu 40 Personen teilnehmen. Dabei sind die festgelegte Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Personen (siehe Punkt 6) einzuhalten. Grundsätzlich sollen während einer Produktion auf der Eventfläche nur die Personen anwesend sein, die für eine sichere und erfolgreiche Durchführung der Produktion erforderlich sind. Spätestens zwei Arbeitstage vor einer Produktion sind durch die jeweilige Produzentin (d/m/w) bzw. Beauftragte der Veranstalterin alle beteiligten Personen mit Funktion und voraussichtlicher Anwesenheit in der ALEX-Halle schriftlich anzumelden.

(8) Bei Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen) gilt für alle Beteiligten vom Betreten der ALEX-Halle bis zum Eintritt in das Radiostudio (Bereich 5) die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Beteiligte an Radioproduktionen dürfen die ALEX-Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn der Produktion betreten und müssen diese nach Ende der Produktion unverzüglich verlassen.

Berlin, 29.11.2021



Volker Bach
Leiter ALEX Offener Kanal Berlin